

IQWiG-Berichte – Nr. 139

Aufklärung, Einwilligung und ärztliche Beratung zum Ultraschallscreening in der Schwangerschaft

Abschlussbericht

Auftrag P08-01
Version: 1.0
Stand: 16.08.2012

Impressum

Herausgeber:

Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen

Thema:

Aufklärung, Einwilligung und ärztliche Beratung zum Ultraschallscreening in der Schwangerschaft

Auftraggeber:

Gemeinsamer Bundesausschuss

Datum des Auftrags:

15.05.2008

Interne Auftragsnummer:

P08-01

Anschrift des Herausgebers:

Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG)

Im Mediapark 8 (KölnTurm)

50670 Köln

Tel.: +49 (0)221 – 35685-0

Fax: +49 (0)221 – 35685-1

E-Mail: berichte@iqwig.de

Internet: www.iqwig.de

ISSN: 1864-2500

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Hintergrund	1
2 Projektbearbeitung.....	2
2.1 Zeitlicher Verlauf des Projekts	2
2.2 Dokumentation der Änderungen im Projektverlauf	3
3 Merkblatt: Ultraschalluntersuchungen in der Schwangerschaft.....	4
4 Würdigung der Anhörung zum Vorbericht.....	10

1 Hintergrund

Mit Beschluss vom 20.09.2005 beauftragte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Ermittlung der Testgüte des Ultraschallscreenings in der Schwangerschaft hinsichtlich der Entdeckungsrates fetaler Anomalien. Dieser Auftrag wurde am 29.05.2006 dahin gehend konkretisiert, dass die diagnostische Güte des Schwangerschafts-Ultraschallscreenings in Abhängigkeit von unterschiedlichen Screeningmodalitäten zu ermitteln ist, unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten „Nackentransparenz“. Am 17.06.2008 wurde der Abschlussbericht dieses Projektes (S05-03) veröffentlicht. Eine der zentralen Empfehlungen war, dass jeder Screeningmaßnahme unbedingt eine ausführliche, evidenzbasierte und allgemein verständliche Beratung der betroffenen Frauen / Paare vorausgehen sollte. Diese sollte neben der Aufklärung über Detektionsraten der verschiedenen Risikoevaluations- und Diagnoseverfahren auch Angaben zu potenziellen Risiken / Schäden beinhalten.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 15.05.2008 das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen beauftragt, die Definition der Anforderung an die Aufklärung, Einwilligung und ärztliche Beratung von Schwangeren zu medizinischen und psychosozialen Aspekten im Zusammenhang mit Ultraschallscreening in der Mutterschaftsvorsorge vor dem Hintergrund der vielfältigen rechtlichen und ethischen Implikationen vorzunehmen. Auf dieser Basis soll dann unter anderem ein Aufklärungsblatt (Merkblatt) für die Schwangere erstellt werden.

Der Auftrag wurde zunächst zurückgestellt. Im Rahmen der Auftragskonkretisierung durch den Unterausschuss Methodenbewertung am 10.06.2010 wurde dann ein zweischrittiges Vorgehen festgehalten. Zunächst soll ein Dokument entwickelt werden, das die Standards zur Aufklärung im Zusammenhang mit geburtshilflichen Ultraschalluntersuchungen zusammenfasst. Dieser erste Schritt wurde mit Veröffentlichung des Berichtsplans am 4. Juli 2011 abgeschlossen.

Im zweiten Schritt sollte ein Merkblatt erstellt werden, das die Möglichkeiten, Grenzen und gegebenenfalls Konsequenzen der Untersuchung klar und verständlich darstellt. Das Merkblatt sollte zudem das Optionsmodell erläutern. Das Merkblatt liegt nun in Form dieses Abschlussberichtes vor.

Schlagwörter: Schwangerschaft, Ultrasonographie, pränatale, Aufklärung, Gesundheitsinformation

Keywords: Pregnancy, Ultrasonography, prenatal, Health education, Consumer Health Information

2 Projektbearbeitung

2.1 Zeitlicher Verlauf des Projekts

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Schreiben vom 15.05.2008 das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der „Definition der Anforderungen an die Aufklärung, Einwilligung und ärztliche Beratung von Schwangeren zu medizinischen und psychosozialen Aspekten im Zusammenhang mit Ultraschallscreening in der Mutterschaftsvorsorge vor dem Hintergrund der vielfältigen rechtlichen und ethischen Implikationen“ beauftragt.

Der Auftrag war auf Wunsch der G-BA erst zurückgestellt worden, bis die entsprechenden Änderungen zu den Mutterschafts-Richtlinien abgeschlossen worden waren. Die Konkretisierung des Auftrags erfolgte durch den Unterausschuss Methodenbewertung am 10.06.2010.

Der vorläufige Berichtsplan in der Version 1.0 wurde am 16.02.2011 auf der Website des IQWiG veröffentlicht und zur Anhörung gestellt. Dieser vorläufige Berichtsplan fasste die Standards zur Aufklärung im Zusammenhang mit geburtshilflichen Ultraschalluntersuchungen sowie die Evidenz zu den medizinischen und psychosozialen Aspekten im Zusammenhang mit Ultraschallscreening in der Mutterschaftsvorsorge zusammen.

Hierzu konnten bis zum 16.03.2011 von allen interessierten Personen, Institutionen und Gesellschaften Stellungnahmen eingereicht werden. Da es keine unklaren Aspekte aus den schriftlichen Stellungnahmen gab, wurde keine wissenschaftliche Erörterung durchgeführt. Die Dokumentation und Würdigung der Anhörung zum vorläufigen Berichtsplan ist auf der Website des IQWiG veröffentlicht.

Parallel zu diesem Stellungnahmeverfahren wurden einige vom G-BA in der Konkretisierung genannten als relevant anzusehenden Institutionen (u. a. Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Bundesärztekammer) einbezogen.

Der am 4. Juli 2011 veröffentlichte Berichtsplan 1.0 beinhaltet Änderungen, die sich aus der Anhörung ergeben haben.

Auf Basis des Berichtsplans erfolgte der Entwurf des Aufklärungsblattes für Schwangere in Form eines Merkblattes. Dieser Entwurf, der Vorbericht in der Version 1.0 vom 24.04.2012, wurde am 02.05.2012 auf der Website des IQWiG veröffentlicht und zur Anhörung gestellt. Bis zum 04.06.2012 konnten schriftliche Stellungnahmen eingereicht werden. Die Dokumentation der Anhörung zum Vorbericht ist auf der Website des IQWiG veröffentlicht. Da es keine unklaren Aspekte aus den schriftlichen Stellungnahmen gab, wurde keine wissenschaftliche Erörterung durchgeführt. Die in den Stellungnahmen vorgebrachten

Argumente werden im Kapitel „Würdigung der Anhörung zum Vorbericht“ des vorliegenden Abschlussberichts gewürdigt.

Der vorliegende Abschlussbericht beinhaltet das Merkblatt mit den Änderungen, die sich aus der Anhörung ergeben haben.

Die in Form des Vorberichtes veröffentlichte Merkblattversion wurde einer externen Nutzerinnen- und Nutzertestung unterzogen.

Im Anschluss an die Anhörung erstellte das IQWiG den vorliegenden Abschlussbericht, der 8 Wochen nach der Übermittlung an den G-BA auf der Website des IQWiG veröffentlicht wird. Die zum Vorbericht eingegangenen Stellungnahmen werden in einem gesonderten Dokument „Dokumentation und Würdigung der Anhörung zum Vorbericht“ zeitgleich mit dem Abschlussbericht im Internet bereitgestellt.

2.2 Dokumentation der Änderungen im Projektverlauf

Abschlussbericht im Vergleich zum Vorbericht

- Änderung 1: Die Angaben zum jeweiligen Untersuchungsintervall in den drei Trimestern wurden korrigiert.
- Änderung 2: Bei der Qualifikation zur Durchführung des erweiterten Basis-Ultraschalls handelt es sich nicht um eine Weiterbildung, sondern um eine Wissensprüfung. Dies wurde entsprechend korrigiert.
- Änderung 3: Die Untersuchungsinhalte der drei Basis-Ultraschalluntersuchungen wurden ausführlicher dargestellt.
- Änderung 4: Die Webadresse des themenspezifischen Angebotes der BZgA wurde von www.familienplanung.de in www.schwanger-info.de geändert.

Zudem ergaben sich im Vergleich zum Vorbericht verschiedene redaktionelle Änderungen.

3 Merkblatt: Ultraschalluntersuchungen in der Schwangerschaft

Ich bin schwanger. Warum werden allen schwangeren Frauen drei Basis-Ultraschalluntersuchungen angeboten?

Viele Frauen und ihre Partner freuen sich bei einer Schwangerschaft auf die Ultraschalluntersuchungen. Die Bilder stärken oft die erste Beziehung zum heranwachsenden Kind. Doch das ist nicht der Grund, warum allen Schwangeren drei Basis-Ultraschalluntersuchungen angeboten werden. Die Untersuchungen haben vielmehr einen medizinischen Hintergrund: Mit ihrer Hilfe soll festgestellt werden, ob die Schwangerschaft normal verläuft und ob sich das Kind normal entwickelt. Das ist die Regel: Von 100 Schwangeren bringen 96 bis 98 ein gesundes Kind zur Welt. Manchmal zeigen sich beim Ultraschall aber Auffälligkeiten, die dann weitere Untersuchungen notwendig machen.

Dieses Merkblatt beschreibt die Basis-Ultraschalluntersuchungen für gesetzlich krankenversicherte Frauen. Diese Untersuchungen werden im Mutterpass mit dem englischen Begriff für Reihenuntersuchung als „Screening“ bezeichnet. Das Merkblatt erläutert auch, welche Fragen durch die Untersuchungen aufgeworfen werden können und was gegen die Untersuchungen sprechen kann. Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen beim Gespräch mit Ihrer Frauenärztin oder Ihrem Frauenarzt helfen und die Entscheidung für oder gegen Ultraschalluntersuchungen erleichtern. Wenn Sie im Zusammenhang mit Ihrer Schwangerschaft Fragen haben, können Sie sich außerdem jederzeit an eine psychosoziale Beratungsstelle wenden.

Die wichtigsten Informationen dieses Merkblatts:

- Während einer unkomplizierten Schwangerschaft haben Sie Anspruch auf drei Basis-Ultraschalluntersuchungen, wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind.
- Mithilfe der Basis-Ultraschalluntersuchungen soll vor allem abgeschätzt werden, ob die Schwangerschaft und die Entwicklung des Kindes normal verlaufen.
- Direkte unerwünschte Wirkungen oder Risiken der Ultraschalluntersuchung selbst sind weder für die Schwangere noch für das Ungeborene bekannt.
- Ultraschalluntersuchungen können auch auf Auffälligkeiten hindeuten und schwierige Entscheidungen erforderlich machen. Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, Sie vor dem Ultraschall über die Vor- und Nachteile mündlich und schriftlich aufzuklären.
- Sie können auf Ultraschalluntersuchungen verzichten, ohne Gründe nennen zu müssen und ohne dass dies Folgen für den Versicherungsschutz hat.

Was ist eine Ultraschalluntersuchung?

Mit einer Ultraschalluntersuchung (Sonografie) kann das Kind in der Gebärmutter sichtbar gemacht werden. Dazu werden Schallwellen verwendet, die nicht hörbar sind. Die Schallwellen werden von Gewebeschichten im Körper als Echo zurückgeworfen.

Für die Untersuchung trägt die Frauenärztin oder der Frauenarzt ein Gel auf den Bauch auf und bewegt den Schallkopf des Ultraschallgerätes darüber. Der Schallkopf sendet Schallwellen aus und empfängt auch ihre Echos. Diese werden vom Ultraschallgerät in ein Bild umgewandelt, das auf einem Bildschirm sichtbar wird. Bei der ersten Ultraschalluntersuchung kann auch eine sogenannte Vaginalsonde eingesetzt werden. Sie wird in die Scheide eingeführt und sendet von dort Schallwellen aus.

Wann erhalte ich die Ergebnisse der Untersuchung und wer erfährt davon?

Sie können mit Ihrer Frauenärztin oder Ihrem Frauenarzt besprechen, ob Sie die Ultraschallbilder sehen wollen. Auch was Sie mitgeteilt bekommen möchten und was dokumentiert wird, können Sie vor der Untersuchung klären. Wenn Sie zum Beispiel das Geschlecht des Kindes oder bestimmte Befunde nicht erfahren möchten, sprechen Sie dies vor der Untersuchung an.

Wenn Sie es wünschen, teilt Ihnen Ihre Frauenärztin oder Ihr Frauenarzt die Ergebnisse während oder direkt nach der Untersuchung mit. Ärztinnen, Ärzte und das Praxispersonal unterliegen der Schweigepflicht.

Welche Basis-Ultraschalluntersuchungen gibt es in der Schwangerschaft?

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind und nicht als Risikoschwangere gelten, werden Ihnen drei Basis-Ultraschalluntersuchungen angeboten. Diese Untersuchungen liefern grundlegende Informationen über die Schwangerschaft, etwa wie groß das Ungeborene ist und wie es liegt. Die Frauenärztin oder der Frauenarzt schaut nach der Lage des Mutterkuchens (Plazenta) und der Fruchtwassermenge. Die Größe des Kindes wird gemessen und im Mutterpass in einer Wachstumskurve dokumentiert. Die Untersuchungsergebnisse können dabei helfen, die Geburt vorzubereiten.

Bei allen drei Ultraschalluntersuchungen wird überprüft,

- ob sich das Ungeborene altersgerecht entwickelt,
- ob es sich vielleicht um Mehrlinge handelt und
- ob es Hinweise auf Entwicklungsstörungen gibt.

Darüber hinaus wird bei den einzelnen Untersuchungen Folgendes untersucht:

9. bis 12. Schwangerschaftswoche: 1. Basis-Ultraschalluntersuchung

Der erste Basis-Ultraschall dient vor allem dazu, die Schwangerschaft zu bestätigen. Es wird geprüft, ob sich die befruchtete Eizelle in der Gebärmutter eingenistet und zu einem Embryo oder Fötus entwickelt hat. In den ersten Schwangerschaftswochen spricht man von einem Embryo, nach der 10. Woche von einem Fötus. Beim ersten Ultraschall können bereits die Körperlänge oder der Durchmesser des Kopfes gemessen werden. Die Ergebnisse helfen dabei, die Schwangerschaftswoche und den voraussichtlichen Geburtstermin zu schätzen. Die

Frauenärztin oder der Frauenarzt kontrolliert auch, ob ein Herzschlag feststellbar ist und ob es sich um Mehrlinge handelt.

19. bis 22. Schwangerschaftswoche: 2. Basis-Ultraschalluntersuchung

Beim zweiten Ultraschall können Sie zwischen zwei Alternativen wählen, um eventuelle Auffälligkeiten zu erkennen:

- a) Einer „Basis-Ultraschalluntersuchung“
- b) Einer „erweiterten Basis-Ultraschalluntersuchung“

Wenn Sie sich für eine Basis-Ultraschalluntersuchung entscheiden, werden die Größe von Kopf und Bauch des Kindes sowie die Länge des Oberschenkelknochens gemessen. Außerdem wird die Position der Plazenta in der Gebärmutter beurteilt. Wenn die Plazenta besonders tief sitzt, können bei der weiteren Betreuung und für die Geburt besondere Vorkehrungen nötig werden.

Wenn Sie sich für einen erweiterten Basis-Ultraschall entscheiden, werden zusätzlich folgende Körperteile genauer untersucht:

- **Kopf:** Sind Kopf und Hirnkammern normal geformt? Ist das Kleinhirn sichtbar?
- **Hals und Rücken:** Sind sie gut entwickelt?
- **Brustkorb:** Wie ist das Größenverhältnis von Herz und Brustkorb? Ist das Herz auf der linken Seite sichtbar? Schlägt das Herz rhythmisch? Sind die vier Kammern des Herzens ausgebildet?
- **Rumpf:** Ist die vordere Bauchwand geschlossen? Sind Magen und Harnblase zu sehen?

Auch der erweiterte Basis-Ultraschall wird in der Regel von Ihrer Frauenärztin oder Ihrem Frauenarzt durchgeführt, wenn sie oder er eine entsprechende Wissensprüfung absolviert hat. Andernfalls ist eine Überweisung an eine andere Frauenarztpraxis nötig.

29. bis 32. Schwangerschaftswoche: 3. Basis-Ultraschalluntersuchung

Beim dritten Basis-Ultraschall werden Kopf, Bauch und Oberschenkelknochen gemessen. Auch die Lage des Kindes und sein Herzschlag werden kontrolliert.

Sollte ein Ultraschall auf Auffälligkeiten hindeuten oder zu unklaren Ergebnissen führen, können diese durch weiterführende Untersuchungen abgeklärt werden. Welche zusätzlichen Untersuchungen infrage kommen, können Sie mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt besprechen.

Was gehört nicht zum Basis-Ultraschall?

Wenn es besondere medizinische Gründe gibt, übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen auch weitergehende Ultraschalluntersuchungen. Nicht mehr zum Basis-Ultraschall gehört zum Beispiel der sogenannte Fein-Ultraschall (Organ-Ultraschall) durch besonders

spezialisierte Frauenärztinnen und Frauenärzte. Er kann sinnvoll sein, wenn etwa eine Schwangerschaft als Risikoschwangerschaft eingeschätzt wird oder wenn andere Untersuchungen zu unklaren Ergebnissen geführt haben. Ein Fein-Ultraschall ist auch ohne medizinische Begründung möglich, wenn eine Frau dies wünscht. Er ist dann aber eine individuelle Gesundheitsleistung (IGeL), die selbst bezahlt werden muss. Auch alle weiteren Ultraschalluntersuchungen, die keinen konkreten medizinischen Anlass haben, müssen selbst bezahlt werden.

Untersuchungen, in denen gezielt nach Hinweisen auf genetisch bedingte Auffälligkeiten gesucht wird, unterliegen dem Gendiagnostikgesetz. Dazu gehört beispielsweise der Nackentransparenz-Test, bei dem mittels Ultraschall nach Hinweisen zum Beispiel auf ein Down-Syndrom gesucht wird. Vor solchen Untersuchungen sind Ärztinnen und Ärzte zu einer besonderen Aufklärung und Beratung verpflichtet. Dabei geht es nicht nur um medizinische Fragen, sondern auch um psychische und soziale Belange, die im Zusammenhang mit der Untersuchung und ihren Ergebnissen von Bedeutung sein können.

Auch beim Basis-Ultraschall können Auffälligkeiten am Ungeborenen entdeckt werden, die eine genetische Ursache haben können. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt muss Ihnen dann ebenfalls eine besondere Beratung anbieten.

Wie zuverlässig sind die Ergebnisse des Basis-Ultraschalls?

Bestimmte Entwicklungsstörungen des Kindes sind bei einem Basis-Ultraschall unmittelbar erkennbar. Bei anderen gesundheitlichen Problemen oder Fehlbildungen liefert die Untersuchung nur Hinweise auf Auffälligkeiten. Wieder andere Probleme und Entwicklungsstörungen lassen sich mit einer Ultraschalluntersuchung nicht erkennen.

Wie alle Untersuchungen können Ultraschalluntersuchungen zu falschen Ergebnissen führen. Dabei sind zwei Fehler möglich:

- 1) Der Ultraschall kann beispielsweise auf Entwicklungsstörungen hinweisen, obwohl sich das Kind normal entwickelt.
- 2) Das Ergebnis der Ultraschalluntersuchung ist unauffällig, obwohl das Ungeborene gesundheitliche Probleme oder Fehlbildungen hat.

Wie häufig ein Ultraschall in Deutschland zu fehlerhaften Ergebnissen führt, lässt sich nicht genau sagen. Die Fehlerhäufigkeit hängt unter anderem davon ab, wie viel Fruchtwasser die Fruchtblase enthält, wie das Kind liegt und wie dick die Bauchwand der Schwangeren ist. Auch die Qualität des Ultraschallgeräts und die Qualifikation des Untersuchenden können das Ergebnis beeinflussen. Nach internationalen Zahlen muss etwa eine von 100 Schwangeren mit einem falschen Ergebnis rechnen.

Kann eine Ultraschalluntersuchung auch schaden?

Die bei den Basis-Ultraschalluntersuchungen verwendeten Schallwellen schaden nach jetzigem Stand des Wissens weder der Schwangeren noch dem Kind. Ein Ultraschall kann aber schaden, wenn er unklare Ergebnisse oder Auffälligkeiten zeigt. Dies kann Ängste oder Sorgen auslösen und dazu führen, dass zur Abklärung weitere Untersuchungen angeboten werden. Weitere Untersuchungen können aufwendig sein und ihrerseits manchmal schwerwiegende Auswirkungen haben und die werdenden Eltern stark belasten.

Auf der anderen Seite kann eine Ultraschalluntersuchung den Eindruck vermitteln, dass sich das Ungeborene normal entwickelt, obwohl es gesundheitliche Probleme hat. Dann gehen die werdenden Eltern fälschlicherweise davon aus, dass ihr Kind gesund ist. Falls sich dann nach der Geburt völlig unerwartet eine schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigung oder Fehlbildung zeigt, kann das ein Schock sein.

Zudem sind nicht alle Untersuchungsergebnisse eindeutig und nicht alle Probleme, die bei einer Ultraschalluntersuchung festgestellt werden können, sind behandelbar. Dies kann belasten, verunsichern und schwierige Entscheidungen erforderlich machen. Wenn es Hinweise gibt, dass das Ungeborene körperlich oder geistig beeinträchtigt sein könnte, kann sich zum Beispiel die Frage nach Abbruch oder Fortsetzung der Schwangerschaft stellen. Dies kann zu inneren Konflikten führen. Manche Frauen sagen im Nachhinein, sie hätten die Untersuchung nicht machen lassen, wenn sie die möglichen Folgen vorher bedacht hätten.

Wenn Sie sich Sorgen machen oder wegen weiterer Untersuchungen und möglicher Schritte unsicher sind, können Sie mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt und Beraterinnen und Beratern von verschiedenen Beratungsstellen sprechen.

Kann ich auf Ultraschalluntersuchungen verzichten?

Sie haben das Recht, auf alle oder einzelne Ultraschalluntersuchungen während der Schwangerschaft zu verzichten. Eine andere Möglichkeit ist, mit Ihrer Frauenärztin oder Ihrem Frauenarzt zu besprechen, welche Informationen an Sie weitergegeben werden sollen. Vielleicht möchten Sie nur wissen, ob sich Ihr Kind altersgemäß entwickelt, aber nicht, ob es Fehlbildungen hat. Oder Sie entscheiden sich ganz gegen Ultraschalluntersuchungen, weil Sie sich den damit verbundenen Unsicherheiten und möglichen Entscheidungsnöten nicht aussetzen möchten. Auch wenn für Sie feststeht, dass Sie die Schwangerschaft in jedem Fall fortsetzen werden, ganz gleich wie sich Ihr Kind entwickelt, kann dies ein Grund sein, auf Ultraschall zu verzichten.

Auf der anderen Seite kann auch ein Verzicht auf Ultraschalluntersuchungen oder auf bestimmte Informationen Nachteile haben. So könnten Auffälligkeiten des ungeborenen Kindes unerkannt oder unbehandelt bleiben, obwohl eine Behandlung im Mutterleib vielleicht möglich gewesen wäre. Bestimmte Untersuchungsergebnisse können auch dafür sprechen, sich während der weiteren Schwangerschaft und Entbindung in einer spezialisierten Klinik oder Praxis betreuen zu lassen.

Eine Entscheidung gegen Ultraschalluntersuchungen hat keine Auswirkungen auf Ihren Krankenversicherungsschutz oder den Ihres Kindes.

Wie erleben andere schwangere Frauen Ultraschalluntersuchungen?

Einige Frauen benötigen Zeit, um herauszufinden, ob sie wirklich ein Kind haben möchten, und wollen die Ultraschallbilder nicht sehen. Viele Frauen freuen sich aber darauf, ihr Kind beim Ultraschall zum ersten Mal zu sehen und auf diesem Weg Kontakt mit ihm aufzunehmen. Oft nehmen Frauen ihren Partner oder eine andere nahestehende Person zur Untersuchung mit. Familie und Freunden ein Foto des ungeborenen Kindes zu zeigen, kann zudem eine Möglichkeit sein, andere an der Schwangerschaft teilhaben zu lassen. Bei aller Freude können Ultraschalluntersuchungen aber auch mit Ängsten, Aufregung oder Unsicherheit verbunden sein.

Was kostet eine Basis-Ultraschalluntersuchung?

Die Kosten für alle hier beschriebenen Basis-Ultraschalluntersuchungen werden von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen.

Wo finde ich weitere Informationen?

Bei allen Fragen rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt können Sie sich an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden. Der Anspruch auf Beratung umfasst auch die Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft. Die Beratung ist in der Regel kostenlos.

Hilfen zu Fragen rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt bieten auch viele andere Beratungsstellen. Adressen und weitere Informationen finden Sie auf der Website der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.schwanger-info.de.

4 Würdigung der Anhörung zum Vorbericht

Insgesamt wurden 6 Stellungnahmen zum Vorbericht frist- und formgerecht eingereicht.

Die im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Aspekte wurden hinsichtlich valider wissenschaftlicher Argumente für eine Änderung des Vorberichts überprüft. Die wesentlichen Argumente werden im Folgenden diskutiert.

Die Zusammenfassung aller wesentlichen Änderungen des Abschlussberichtes gegenüber dem Vorbericht, die sich u. a. durch die Anhörung zum Vorbericht ergeben haben, ist in Abschnitt 2.2 dargestellt.

Untersuchungsinhalt der Basis-Ultraschalluntersuchungen

Mehrere Stellungnehmer regten an, die Untersuchungsinhalte der Ultraschalluntersuchungen zu überarbeiten, wenn möglich den einzelnen Untersuchungen zuzuordnen und verständlicher darzustellen. Weiterhin sollte klarer werden, dass die Untersuchung nicht nur der Beurteilung des Ungeborenen dient, sondern auch der Beurteilung beispielsweise der Plazentalokalisation und der Fruchtwassermenge. Es wurde vorgeschlagen, beispielsweise die Bedeutung einer Plazenta praevia für die weitere Betreuung der Schwangerschaft und Entbindung anzuführen. Zudem sollte die Option eines Vaginalultraschalls im ersten Trimester erwähnt werden. Wir haben die Ausführungen ergänzt und die entsprechenden Textstellen redaktionell überarbeitet. Auch die Möglichkeit eines Vaginalultraschalls wird jetzt aufgeführt. Auf den Hinweis, dass bei einer Mehrlingsschwangerschaft die Bestimmung der Anzahl der Chorionanlagen zu bestimmen ist, haben wir entgegen dem Vorschlag eines Stellungnehmenden verzichtet, da eine notwendige Erklärung dieses Sachverhaltes außerhalb des Fokus dieses Merkblattes liegt und den schon beträchtlichen Umfang noch mehr erweitern würde.

Termin der Basis-Ultraschalluntersuchungen

Mehrere Stellungnehmer wiesen darauf hin, dass die Angaben zu den jeweiligen Untersuchungsterminen nicht korrekt aufgeführt waren. Die Angaben zum jeweiligen Trimester wurden korrigiert und mit den Angaben im Mutterpass harmonisiert.

Qualifikation der Frauenärztinnen und -ärzte

Mehrere Stellungnehmer wiesen darauf hin, dass die Qualifikation zur Durchführung der erweiterten Basis-Ultraschalluntersuchung keine Weiterbildung, sondern eine (Fach-)Wissensprüfung ist. Der Text wurde entsprechend korrigiert. Auf Anregung eines Stellungnehmenden weisen wir jetzt auch darauf hin, dass eine Gynäkologin / ein Gynäkologe, der die Fachwissensprüfung nicht mit Erfolg abgelegt hat, die Frau bei dem Wunsch nach einer erweiterten Basis-Ultraschalluntersuchung zu einem entsprechend qualifizierten Kollegen überweisen muss.

Art der Ansprache

Ein Stellungnehmer kritisierte die betont sachliche Darstellung, die den Zugang der Frauen zum Merkblatt erschweren könne. Wir haben bewusst eine sachlich-neutrale und nicht-direktive Darstellung gewählt, um subjektive Verzerrungen und Beeinflussungen durch die Art der Darstellung und Formulierung zu minimieren.

Schwangerschaftsabbruch

Ein Stellungnehmer wies darauf hin, dass nach dem StGB (§ 218 a / § 219) und nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten die mögliche körperliche oder geistige Beeinträchtigung des Kindes kein Grund für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch sein kann.

Die entsprechende Passage des Merkblattes ist in Kenntnis dieser Sachlage bewusst offen formuliert. Es heißt dort nicht, dass eine mögliche körperliche oder geistige Beeinträchtigung unmittelbarer Grund für einen Abbruch der Schwangerschaft ist. Vielmehr kann der Erhalt eines solchen Untersuchungsergebnisses auch mittelbar die Frage nach einem Abbruch aufgrund § 218 a, Abs. 2 durch eine konsekutive schwerwiegende Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Gesundheit der schwangeren Frau aufwerfen. Eine solche „unerwünschte Wirkung“ des Ultraschallscreenings im Merkblatt vorzuenthalten, wäre unseres Erachtens nicht korrekt. Die Ergebnisse der qualitativen Forschung zeigen, dass Frauen bei der Entscheidung zur Teilnahme am Screening diesen möglichen späteren Konflikt nicht immer in Erwägung ziehen.

Psychosoziale Beratung

Ein Stellungnehmer schlug vor, die Inhalte der psychosozialen Beratung beispielhaft darzustellen und den Rechtsanspruch auf eine vertiefende psychosoziale Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle zu benennen. Im Merkblatt wird jetzt ausgeführt, dass ein Anspruch auf eine Beratung besteht und diese in der Regel auch kostenlos ist. Auf die Inhalte sind wir nicht eingegangen, da dies nicht Fokus der Information ist und den Rahmen sprengen würde.

Recht auf Teil- und Nichtwissen

Ein Stellungnehmer führte aus, dass der Arzt im Falle, dass relevante Auffälligkeiten festgestellt werden, diese auch mitteile und die entsprechende Dokumentation im Mutterpass in den Mutterschafts-Richtlinien verlangt werde. Weiterhin habe der Arzt laut der Mutterschafts-Richtlinien die Schwangere bei der Wahl der Entbindungsklinik unter dem Gesichtspunkt zu beraten, dass die Klinik über die nötigen personellen und apparativen Möglichkeiten zur Betreuung von Risikogeburten und / oder Risikokindern verfüge. Die Schwangere solle so informiert werden, dass die Entscheidung für die Untersuchung auch die Mitteilung der erhobenen Befunde beinhaltet. Das Recht auf Nichtwissen werde grundsätzlich durch Verzicht auf die Untersuchung wahrgenommen.

Auch wenn das Recht auf Nicht- und Teilwissen im Einzelfall durchaus zu schwierigen Situationen auch aufseiten des Arztes führen kann (Abwägung des Rechtes auf Teilwissen gegen mögliche Konsequenzen für die Schwangere und das Ungeborene), muss das Recht auf Teil- und Nichtwissen in einem Merkblatt zum Ultraschallscreening in der Schwangerschaft angesprochen werden. Ein Einverständnis in die Untersuchung kann nicht, anders als vom Stellungnehmer ausgeführt, automatisch auch als Einverständnis in die Mitteilung sämtlicher Befunde gedeutet werden. Es ist durchaus vorstellbar und akzeptabel, dass die Schwangere am Screening teilnehmen möchte, aber nur über bestimmte Befunde wie beispielsweise Wachstum, Plazentalage und Geschlecht informiert werden will, aber auf keinen Fall darüber, ob es Hinweise auf mögliche Behinderungen gibt.

Vor der Durchführung der Untersuchung steht immer die ausführliche Aufklärung, auch über diese Aspekte. Das Merkblatt kann diese Aufklärung nur unterstützen, aber nicht ersetzen. In diesem Gespräch kann die Ärztin oder der Arzt die schwangere Frau umfassend auch über die möglichen negativen Aspekte der Wahrnehmung des Rechtes auf Teil- und Nichtwissen sowohl für die Schwangere als auch für das Ungeborene aufklären. Gesprächsinhalt und Gesprächsergebnis sind dann ggfs. zu dokumentieren.

In der Vorberichtsversion des Merkblattes waren bereits Hinweise auf mögliche Konsequenzen aus dem Verzicht auf Untersuchungen oder Befundmitteilungen enthalten, wir haben die entsprechenden Kapitel in der hier vorliegenden Version noch einmal überarbeitet und um ein Beispiel erweitert.

Weiterhin merkte ein Stellungnehmer an, die Formulierung zum Aspekt Teilwissen berge die Gefahr, so missverstanden zu werden, dass sich die schwangere Frau die Untersuchungsinhalte selbst zusammenstellen könne. Wir haben den entsprechenden Satz umformuliert.

Verwendung des Begriffes Kind

Ein Stellungnehmer merkte an, dass es sich beim Fetus / Embryo rechtlich gesehen nicht um ein Kind handelt und die Verwendung dieses Begriffes manipulativ wirken könne. Wir haben an einigen Stellen den Begriff „Ungeborenes“ eingeführt. Eine durchgängige Verwendung des Begriffes „Ungeborenes“ würde jedoch der Anforderung einer zielgruppenzentrierten Ansprache nicht gerecht.

Fehlende Darstellung weiterer Ultraschalluntersuchungen und der Schädlichkeit des Ultraschalls

Ein Stellungnehmer merkte an, dass im Entwurf des Merkblatts Angaben zum (Farb-)Doppler-Ultraschall und zum 3-D-Ultraschall und auch zu deren Schadenspotenzial fehlten. Ein weiterer Stellungnehmer führte aus, dass das Schadenspotenzial nur unzureichend dargestellt sei. Mögliche Auswirkungen durch Erwärmung und Bläschenbildung des Fruchtwassers und die Schallemission auf die psychosoziale Gesundheit seien nicht ausreichend thematisiert.

Bei diesem Merkblatt handelt es sich um ein Merkblatt zum im Rahmen der Mutterschafts-Richtlinien angebotenen Ultraschallscreening für schwangere Frauen ohne Risikoschwangerschaft. Zwar sprechen wir zur Abgrenzung auch weiterführende Ultraschalluntersuchungen wie den Fein-Ultraschall an, können aber nicht alle weiteren denkbaren Untersuchungsoptionen thematisieren. Bei der Darstellung des unmittelbaren Schadenspotenziales für die schwangere Frau und das Ungeborene beziehen wir uns ebenfalls auf die wissenschaftliche Evaluation des regulären Ultraschalls (B-Mode). Nur für diesen Modus liegen, wie im Berichtsplan dargestellt, Ergebnisse auf Basis einer qualitativ ausreichenden systematischen Übersicht vor. In dieser Übersicht konnte kein unmittelbares Schadenspotenzial identifiziert werden. Ausreichende Evidenz zu möglichen psychosozialen oder physischen Schäden durch die oben geschilderten Vorgänge wurde von uns nicht identifiziert und auch im Rahmen der Anhörung nicht vorgelegt.

Weitere redaktionelle Änderungsvorschläge

Ein Stellungnehmer übersandte einen im Änderungsmodus überarbeiteten Text ohne Kommentierung oder Begründung der vorgenommenen Änderungen und Änderungsvorschläge. Einige redaktionelle Vorschläge wurden übernommen.

Ein Stellungnehmer merkte an, dass die Formulierungen im Abschnitt „Welche weiteren Ultraschalluntersuchungen werden angeboten?“ bei oberflächlichem Lesen den Eindruck erwecken könnte, eine gezielte Suche nach genetisch bedingten Auffälligkeiten, beispielsweise nach dem Down-Syndrom, sei Inhalt der erweiterten Basis-Ultraschalluntersuchung. Wir haben den entsprechenden Abschnitt überarbeitet, um dieses Missverständnis zu vermeiden.